

Satzung der Stadt Luckenwalde über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Dahmer Straße“ (Sanierungssatzung Dahmer Straße)

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32 S. 23), in Verbindung mit § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen entsprechend den Ergebnissen der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB aus dem Jahr 2015 städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden. Aufgrund der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Abs. 3 BauGB wird das in dieser Satzung näher bezeichnete Gebiet mit einer Größe von 28,5 ha hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Dahmer Straße“. Die vorbereitenden Untersuchungen sind damit abgeschlossen.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beiliegenden Lageplan im Maßstab 1:3.500 vom 31. Juli 2015 durch eine Linie abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Ziele der Sanierung

Die folgenden Ziele der Sanierung sind gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15. September 2015 (Beschluss-Nr.: B-6109/2015) festgelegt:

1. Stärkung der verbindenden Funktionen zwischen Stadtzentrum und Stadtrand
2. Erhaltung der historischen Bausubstanz und Wahrung des ortstypischen Stadtbildes
3. Erhalt und Ausbau der typologischen Vielfalt als Grundlage für eine Stärkung der sozialen Vielfalt
4. Kleinteiliger Rückbau von Gebäuden und Gebäudeteilen zur Verbesserung der Wohnqualität und Freiraumsituation (Belichtung, Belüftung, Schaffung von Mietergärten)
5. Neubau zur Arrondierung von Stadtbild und Stadtstruktur als langfristige Option
6. Entwicklung der öffentlichen Räume zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität und der Barrierefreiheit
7. Entwicklung der funktionalen Durchmischung

8. Einbindung der Themen Barrierefreiheit, Energiesparen und Familienfreundlichkeit
9. Einbindung von Bewohnerinnen und Bewohnern, Gewerbetreibenden, Eigentümern, Vereinen und sozialen Trägern in die Umsetzung der Maßnahmen.

§ 3

Verfahren

Die städtebauliche Sanierung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist auszuschließen.

Für die Dauer der Sanierung wird in die Grundbücher der betroffenen Grundstücke ein Sanierungsvermerk eingetragen.

§ 4

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5

Inkrafttreten

Die Sanierungssatzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit Ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Luckenwalde, den

Stadt Luckenwalde

Elisabeth Herzog-von der Heide

Bürgermeisterin

Anlage zur Beschlussvorlage Nr. 6111/2015

